



Schwerin, 17.12.12

Packungsgrößenverordnung: Wie umgehen mit fehlender Normpackungsangabe in der Apothekensoftware?

ABDATA hat den Apothekensoftwarehäusern Anfang Dezember 2012 Hinweise zur Umsetzung der Packungsgrößenverordnung gegeben. Hintergrund ist das Auslaufen der Übergangsfrist zum 31. Oktober 2012. Danach dürfen ab dem 1. November 2012 Packungen mit der alten N-Größe dann nicht mehr zu Lasten der GKV abgegeben werden, wenn die Packung größer als die neue N3 ist (vgl. hierzu Schnellinformation Nr. 71/2012).

Die meisten Fragen beziehen sich auf die Kennzeichnung „ka“. Diese Kennzeichnung bedeutet „keine Angabe“. Packungen, die mit „ka“ gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich abgabefähig. Ausnahmen: gesetzlich bzw. durch Verordnung verfügte Verordnungs-/Abgabeverbote zu Lasten der GKV (z. B. Viagra 100mg 8 FTA der Firma ACA MÜLLER). Die Angabe „ka“ wird für Packungen angewendet, deren Inhalt von den Normgrößen abweicht, aber nicht die größte Messzahl überschreitet.

Demgegenüber bedeutet die Kennzeichnung „ktP“, dass diese Packungen nicht abgabefähig sind (Packungen sind größer als die jeweils zutreffende Messzahl). Die Bezeichnung „ktP“ wird von den Softwarehäusern mit z. T. abweichender Kennzeichnung umgesetzt, z. B. mit „nt“.

Beispiel zur Kennzeichnung „ka“ und fehlender N-Kennzeichnung

- Verordnet Avalox 400 mg Filmtabletten FTA 7 Stck.

Die Apothekensoftware eines bestimmten Softwareanbieters führt zu folgendem Hinweis:
„Fehlende Normpackungsangabe! Bitte Erstattungsfähigkeit + Preis prüfen. VK: 53,17“

Das weitere Vorgehen als Empfehlung (wenn auch umständlich und zeitaufwendig):

- Packungsgrößenverordnung (PackgrV) zur Hand nehmen, enthalten in Handbuch Teil II unter Pkt. 3.6.
- Zuordnung des Wirkstoffes zur Arzneimittelgruppe und zur Wirkstoffgruppe; hier: „Antibiotika und Chemotherapeutika“.

Der Wirkstoff Moxifloxacin hydrochlorid ist in dieser Arzneimittelgruppe nicht gesondert aufgeführt, deshalb Vergleich mit den für Antibiotika zutreffenden N-Größen = Zeile des Anwendungsgebietes.

Antibiotika N1 = 11 – 17 Stück
 N2 = 27 – 33 Stück
 N3 = 114 – 120 Stück

Es gibt im Handel nur Packungen, die kleiner sind als die kleinste mögliche N1 nach der Anlage 1 der PackgrV.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, nur Packungen in den Handel zu bringen, die exakt den Vorgaben der PackgrV entsprechen. Hält er sich nicht an die PackgrV, darf er seine Packungen nicht mit einem Normkennzeichen versehen, aber diese Packungen sind trotzdem abgabefähig.

Es handelt sich um eine Stückzahlverordnung. Die verordnete Menge liegt außerhalb der Normgrößenbereiche. Daher ist die exakte Stückzahl abzugeben.

Abgabe: Avalox FTA 7 Stück

- Bei bestimmten Fallkonstellationen benötigen Sie die Packungsgrößenverordnung, um die Abgabefähigkeit zu Lasten der GKV bestimmen zu können. Achten Sie darauf, dass die **größte zutreffende Messzahl nicht überschritten wird**.